

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Öffentliches Recht: Assessment

(Frühjahrssemester 2020)

Examinator/in Prof. Dr. Mathis, Prof. Dr. Heselhaus, Prof. Dr. Caroni

Datum/Zeit der Prüfung 8. Juni 2020 / 09-11 Uhr

Ort der Prüfung zuhause

Prüfungslaufnummer .....

Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*

Punkte Teil I: \_\_\_\_\_

Punkte Teil II: \_\_\_\_\_

Punkte Teil III: \_\_\_\_\_

Punktetotal \_\_\_\_\_

Note \_\_\_\_\_

#### Allgemeine Hinweise zur take-home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **8 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zuhause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer\_Matrikelnummer\_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234\_11222333\_Oeffentliches\_Recht\_Assessment
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte** plus 10 Sonderpunkte möglich.
- Die Prüfung ist open book und open internet.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind:** BV (SR 101), BGG (SR 173.110), UNO-Charta (SR 0.120)
- Alle Antworten sind in vollständigen Sätzen – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**  
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des pdf Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

---

## Teil I: Bundesstaatsrecht (25 Punkte)

### Frage 1 (10 Punkte)

Beurteilen Sie, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind. Begründen Sie jeweils Ihre Antwort (es gibt nur Punkte zusammen mit einer korrekten Begründung).

a) Bei der Auslegung neuer Rechtsnormen pflegt das Bundesgericht den entstehungsgeschichtlichen Argumenten erhöhtes Gewicht beizulegen. (2 Punkte)

Antwort:

b) Ob eine Bundeskompetenz als umfassend oder fragmentarisch erscheint, hängt entscheidend von der Bezugsgrösse ab, die zum Vergleich herangezogen wird. (2 Punkte)

Antwort:

c) Eine Aufhebung von Art. 190 BV würde dazu führen, dass Bundesgesetze nicht mehr angewendet werden müssten. (2 Punkte)

Antwort:

d) Staatliche Behörden dürfen gegenüber der Stimmbevölkerung sowohl Wahl- als auch Abstimmungsempfehlungen abgeben. (2 Punkte)

Antwort:

e) Beim sog. «Doppelten Pukelsheim» handelt es sich um eine Berechnungsmethode des Majorzwahlverfahrens, die in verschiedenen Kantonen eingeführt wurde, um bei Parlamentswahlen dem Erfordernis der Erfolgswertgleichheit der Stimmen besser Rechnung zu tragen und um zu hohe natürliche Quoren zur Erreichung eines Parlamentssitzes zu vermeiden. (2 Punkte)

Antwort:

**Frage 2 (7 Punkte)**

Die von der «Helvetischen Vereinigung» eingereichte eidgenössische Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung mit dem Titel «*Sicherheit stärken: Für eine konsequente Ausschaffungspolitik!*» ist fristgerecht zustande gekommen. Die Volksinitiative hat folgenden Text:

*Mit dieser Volksinitiative wird die Bundesversammlung beauftragt, den gesamten Art. 121 BV umfassend zu revidieren, damit kriminelle Ausländerinnen und Ausländer schneller und kostengünstiger ausgeschafft werden können. In diesem Zusammenhang ist namentlich Art. 121 Abs. 2 BV wie folgt zu ändern:*

*«Ausländerinnen und Ausländer können aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie die Sicherheit des Landes gefährden. Ob ihnen dabei Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, ist unerheblich.»*

Prüfen Sie, ob diese eidgenössische Volksinitiative mit Blick auf die vier Gültigkeitsvoraussetzungen für gültig erklärt werden kann.

Antwort:

**Frage 3 (5 Punkte)**

Die Kantonsverfassung des Kantons B. wurde 1979 im Gewährleistungsverfahren auf ihre Bundesrechtskonformität hin überprüft. Letztlich genehmigte die Bundesversammlung diese Kantonsverfassung. Der entsprechende Gewährleistungsbeschluss schloss auch Art. 14 der Kantonsverfassung des Kantons B. mit ein, der wie folgt lautete:

*«An kantonalen Abstimmungen und Wahlen sind alle im Kanton wohnhaften männlichen Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.»*

Im Jahr 1981 wurde der «Gleichberechtigungsartikel» (heute: Art. 8 Abs. 3 BV) in die Bundesverfassung aufgenommen.

1988 stellte die im Kanton B. wohnhafte Frau X. bei der Kantonsregierung des Kantons B. das Gesuch, es sei ihr die Teilnahme an der kantonalen Abstimmung vom 20. April 1988 zu bewilligen. Mit Verweis auf Art. 14 der Kantonsverfassung wies die Kantonsregierung das Gesuch mittels Verfügung ab. Diese Verfügung focht Frau X. an und gelangte nach Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs mit Beschwerde ans Bundesgericht. Dabei machte sie unter anderem geltend, dass Art. 14 der Kantonsverfassung gegen den «Gleichberechtigungsartikel» in der Bundesverfassung verstosse.

a) Erfolgt eine allfällige Prüfung von Art. 14 der Kantonsverfassung auf Vereinbarkeit mit dem «Gleichberechtigungsartikel» in der Bundesverfassung durch das Bundesgericht im Rahmen einer abstrakten oder einer konkreten Normenkontrolle? Begründen Sie Ihre Antwort. (2 Punkte)

Antwort:

b) Wird das Bundesgericht im vorliegenden Fall die entsprechende Normenkontrolle vornehmen? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

Antwort:

**Frage 4 (3 Punkte)**

Im März 2020 hielt der Bundesrat eine Sitzung ab, um die Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus zu beraten. Mit Ausnahme von Bundesrat Z. stimmten alle Ratsmitglieder für eine Verschärfung der Massnahmen per 16. März 2020. Dieser Beschluss wurde an der nachfolgenden Medienkonferenz kommuniziert. Im Anschluss an diese Medienkonferenz wandte sich Bundesrat Z. an einen Medienvertreter und liess verlauten, dass diese Massnahmen vollkommen verfehlt seien. Er sei damit überhaupt nicht einverstanden und sehe absolut keinen Handlungsbedarf.

a) Mit welchem Prinzip kann Bundesrat Z. mit seinem Verhalten in Konflikt geraten? Nennen Sie das entsprechende Prinzip und dessen Grundlage in der Bundesverfassung. (2 Punkte)

Antwort:

b) Gilt dieses Prinzip uneingeschränkt? Bitte kurz erläutern. (1 Punkt)

Antwort:

## Teil II: Grundrechte (50 Punkte)

### Sachverhalt Fall «Standortverlust»

Mirella Moser (M.) ist eine im Kanton Basel-Landschaft niedergelassene Inhaberin eines Foodtrucks und nimmt in dieser Funktion schon seit einiger Zeit an der «Lozärner Mäas» teil. An ihrem Stand verkauft sie Naschereien an die Mäasbesucher auf dem Inseli-Areal, inmitten anderer Stände, die ebenfalls zur Hauptsache Leckereien zum Verzehr vor Ort anbieten. Bis im Jahr 2017 wird die Verteilung der Standplätze von der zuständigen Umwelts- und Mobilitätsdirektion (Behörde) pragmatisch geregelt und nach Reihenfolge des Eingangsdatums zugewiesen.

Im Jahr 2018 bewerben sich erstmals viel mehr Standbetreiber als Plätze verfügbar sind. Es kommt zu Streitigkeiten zwischen den Standbetreibern und der Behörde. Mit Schreiben vom 1. Juni 2019 informiert die Behörde sämtliche potenziellen Standbetreiber darüber, dass mit sofortiger Wirkung die Plätze für die Mäas auf dem Inseli nach einem bestimmten Schlüssel verteilt werden. Grund dafür sei einerseits die begrenzte Verfügbarkeit der Plätze, andererseits der Wunsch, den kulturellen und regionalen Charakter der Mäas hervorzuheben. Es sollen daher vermehrt Produkte der Region Vierwaldstättersee angeboten werden. Das Schreiben der Behörde enthielt unter anderem folgende Ausführungen:

«Um den lokalkulturellen und regionalen Charakter der Mäas und die hiesigen Speisen stärker hervorzuheben, wird das Inseli-Areal während der Mäas publikumswirksam neu unter dem Motto 'Lozärn ond Omgäbig' geführt. Die Standplätze für die Verpflegungs- und Imbissstände werden dazu ab sofort nach einem neuen Schlüssel verteilt, um die regionale Kultur zu fördern. Dabei werden Anbieter mit lokalkulturellem Charakter und überwiegend regionalen Produkten in den Vordergrund gestellt. Da der Platz auf dem Inseli-Areal nicht mehr für alle Interessenten ausreicht und die Mäas ein Stück Luzerner Kulturgut ist, ist diese Massnahme nötig. Es soll aber auch Platz für Standbetreiber ohne regionale Produkte im Sortiment geben.

Primär erhalten deshalb Standbetreiber mit Niederlassung in der Stadt Luzern, dem Kanton Luzern und den Urkantonen Uri, Schwyz und Ob- und Nidwalden, die überwiegend lokale oder regionale Produkte anbieten, einen Platz und zwar bis zu einem Anteil von 60 % der gesamten verfügbaren Plätze. Danach werden die verbleibenden Plätze an die übrigen Bewerber aus der Schweiz verteilt, bis 90 % der Plätze belegt sind. Bei diesen beiden Gruppen wird darauf geachtet, dass nicht immer die gleichen Standbetreiber (k)eine Bewilligung erhalten. Dazu wird eine Warteliste für das Folgejahr geführt. Die restlichen 10 % werden jeweils unter allen verbleibenden Bewerbern verlost. Sollte ein Kontingent nicht ausgeschöpft sein, so rücken die Bewerber in der eben aufgeführten Reihenfolge nach.»

Umgehend stellt M. einen Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes für die Mäas 2019. Sie erhält eine Absage mit der Begründung, es gäbe keine freien Plätze mehr. Das Losverfahren sei nicht zu ihren Gunsten ausgefallen, sie werde aber vorgemerkt. Der 2. Platz auf der Warteliste und ein Standplatz für die Mäas 2020 seien ihr damit sicher.

Gegen die Absage erhebt M. Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat und zieht den abweisenden Entscheid ans Kantonsgericht Luzern weiter. Sie macht geltend, die Absage verstosse gegen ihre Grundrechte und sie werde in Bezug auf die anderen Standbetreiber ungerechtfertigt benachteiligt. Darüber hinaus basiere die Absage nicht einmal auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Das Kantonsgericht weist diese Beschwerde mit Entscheid vom 20. Mai 2020 als letzte kantonale Instanz ab. In der Begründung führt das Kantonsgericht in der Hauptsache an, dass es ein genügendes öffentliches Interesse daran gebe, den regionalen Charakter der Mäas in den Vordergrund zu stellen und die lokalen Produkte hervorzuheben.

M. ist damit nicht einverstanden und erhebt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht wegen Verletzung ihrer Grundrechte.

**Frage 1 (17 Punkte)**

Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens, ob das Bundesgericht auf die Beschwerde von M. eintreten wird!

Antwort:

**Frage 2 (33 Punkte)**

Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens die Begründetheit der Beschwerde von M. Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Fragen Stellung!

Antwort:

**Bearbeitervermerk:** Für die Falllösung brauchen Sie nur die auf dem Deckblatt angegebenen Gesetzestexte. Die Luzernische Gesetzgebung ist nicht zu konsultieren.

---

## Teil III: Völkerrecht (25 Punkte)

### Frage 1 (15 Punkte)

Haroun, ein tschadischer Staatsangehöriger, lebt seit 1994 als anerkannter Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention, SR 0.142.30, für die Schweiz am 21. April 1955 in Kraft getreten) in der Schweiz. Aufgrund eines im Jahr 2008 erlittenen Arbeitsunfalles erhält er eine volle Invaliditätsrente. Im Jahr 2017 wird Haroun Vater einer Tochter. Seine Tochter lebt bei ihrer Mutter in Frankreich. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Invaliditätsversicherung (IVG, SR 831.20) sowie die Flüchtlingskonvention ersucht Haroun um die Ausrichtung einer Kinderrente. Art. 35 Abs. 1 IVG führt aus:

«Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind (...) Anspruch auf eine Kinderrente.»

Art. 24 Flüchtlingskonvention enthält Regelungen über die Gleichbehandlung von anerkannten Flüchtlingen und Staatsangehörigen und führt in Abs. 1 u.a. aus:

«Die vertragsschliessenden Staaten gewähren (...) Flüchtlingen die gleiche Behandlung wie Einheimischen mit Bezug auf:

(...)

b) die soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Mutterschaft, Krankheit, Invalidität, Alter und Todesfall, Arbeitslosigkeit, Familienlasten sowie über alle anderen Risiken, die nach der Landesgesetzgebung durch eine umfassende Sozialversicherung gedeckt sind) (...)»

Die kantonale IV-Behörde lehnte das Gesuch von Haroun indes ab und beruft sich dabei auf Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.131.11). Art. 1 Abs. 1 dieses Gesetzes führt in der von National- und Ständerat in der Herbstsession 1994 ohne jegliche Diskussion verabschiedeten Fassung aus:

«Flüchtlinge mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf ordentliche Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie auf ordentliche Renten und Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung. Das Erfordernis des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts ist von jeder Person, für die eine Rente ausgerichtet wird, einzeln zu erfüllen.»

Haroun ist über den Entscheid der zuständigen IV-Behörde, ihm wegen des ausländischen Wohnsitzes seiner Tochter keine Kinderrente ausbezahlen, erstaunt. Zumal IV-Bezüger mit Schweizer Staatsangehörigkeit auch für ihre im Ausland lebenden Kinder Kinderrenten erhalten und er doch gestützt auf die Flüchtlingskonvention gleich behandelt werden sollte wie Schweizer Staatsangehörige. Er bittet Sie daher, die Zulässigkeit der Verweigerung der Kinderrente für seine in Frankreich lebende Tochter zu prüfen. Zu welchem Schluss kommen Sie? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den vorliegenden Sachverhalt an. Begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort:

---

**Frage 2 (10 Punkte)**

Am 8. Januar 2020 publizierten verschiedenen Medien die folgende Nachricht zum Stellvertreterkrieg in Libyen:

«Seit dem Sturz von Diktator Gaddafi vor über acht Jahren wird Libyen von Milizen und Stammesverbänden beherrscht. Staatliche Strukturen gibt es nur in Ansätzen. Im Osten des Landes bildete General Khalifa Haftar aus Teilen der libyschen Armee und aus bewaffneten Milizen einen Kampfverband, den er Libysche Nationalarmee nennt und zu dem auch Salafisten und frühere Gaddafi-Anhänger gehören. Stück für Stück gelang es Haftars Kämpfern, Gebiete im Osten sowie im Süden des Landes zu erobern.

Im April 2019 begann er dann die Offensive auf die Hauptstadt Tripolis. Hier sitzt die international anerkannte Einheitsregierung unter Fayeze as-Sarraj. Sie ist schwach und auf die Unterstützung von Milizen aus dem Westen Libyens angewiesen, die zum Teil islamistische Ziele verfolgen.

Mitte Dezember 2019 drohte Haftar damit, Tripolis nun endgültig zu erobern. Die Stunde Null sei gekommen. Haftars Vormarsch bis in Sichtweite der Hauptstadt Tripolis konnte nur gelingen, weil Ägypten und die Vereinigten Arabischen Emirate ihn militärisch unterstützen. Seit September 2019 kämpfen auch russische Söldner an der Seite des Generals, inzwischen mehr als eintausend.

Die Regierung von Fayeze as-Sarraj wird hingegen von Katar und der Türkei unterstützt. Türkische Drohnen sollen in Libyen bis November 2019 mindestens 200 Angriffe geflogen sein. Zuletzt beschloss die Türkei die Entsendung von Truppen, erste Einheiten sollen bereits unterwegs sein.»

Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht diese ausländischen Aktivitäten im Rahmen des bewaffneten Konfliktes in Libyen? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den vorliegenden Sachverhalt an. Begründen Sie Ihre Antwort.

Antwort: